

Internationale Hilfe im Kampf gegen häusliche Gewalt – Zur Istanbul-Konvention des Europarates

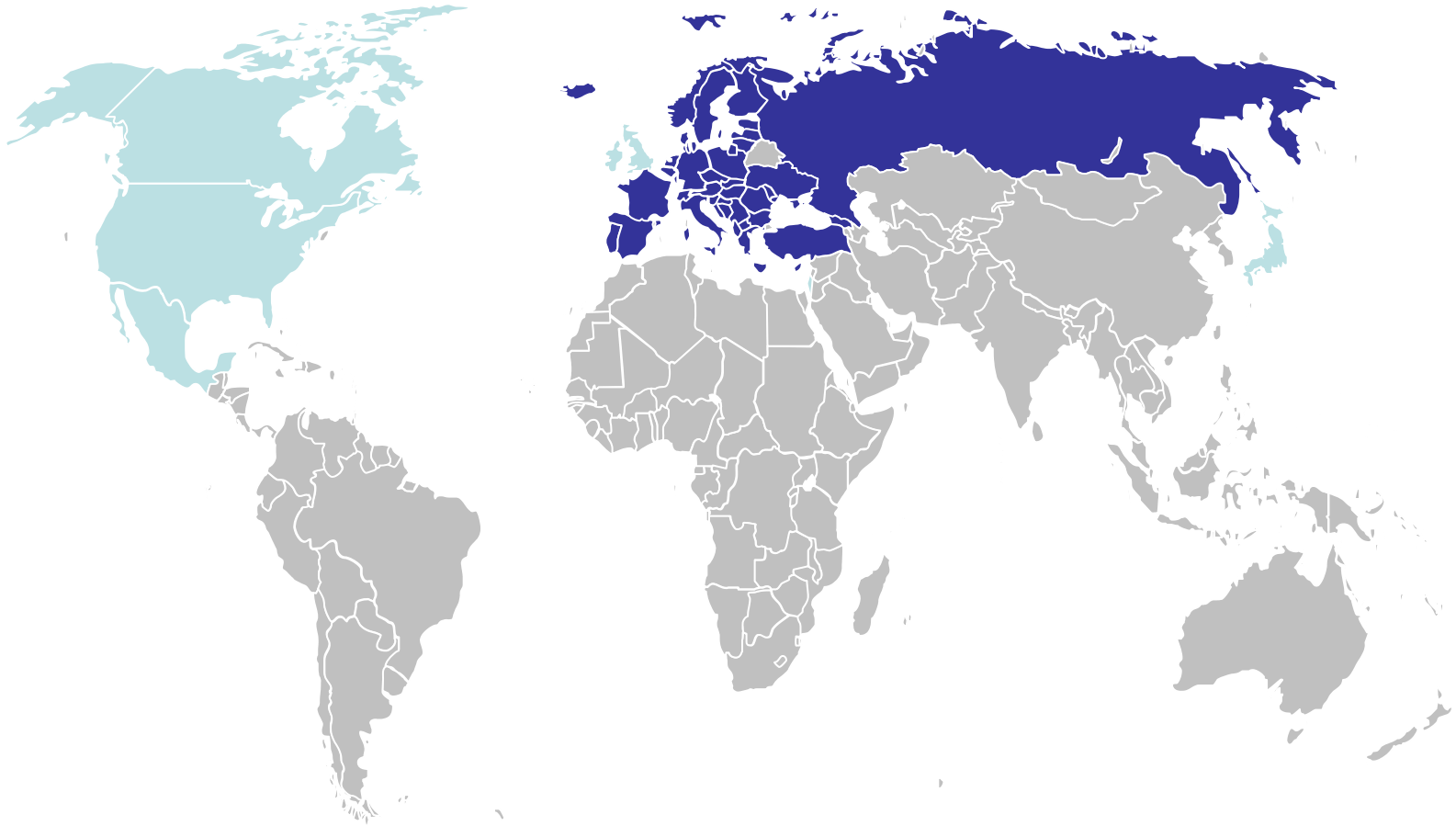
Prof. Dr. Stefanie Bock



Die Istanbul-Konvention im Überblick

- Offizieller Titel = Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- Völkerrechtlicher Vertrag, der von den Staaten des Europarates am 11.5.2011 in Istanbul beschlossen wurde.

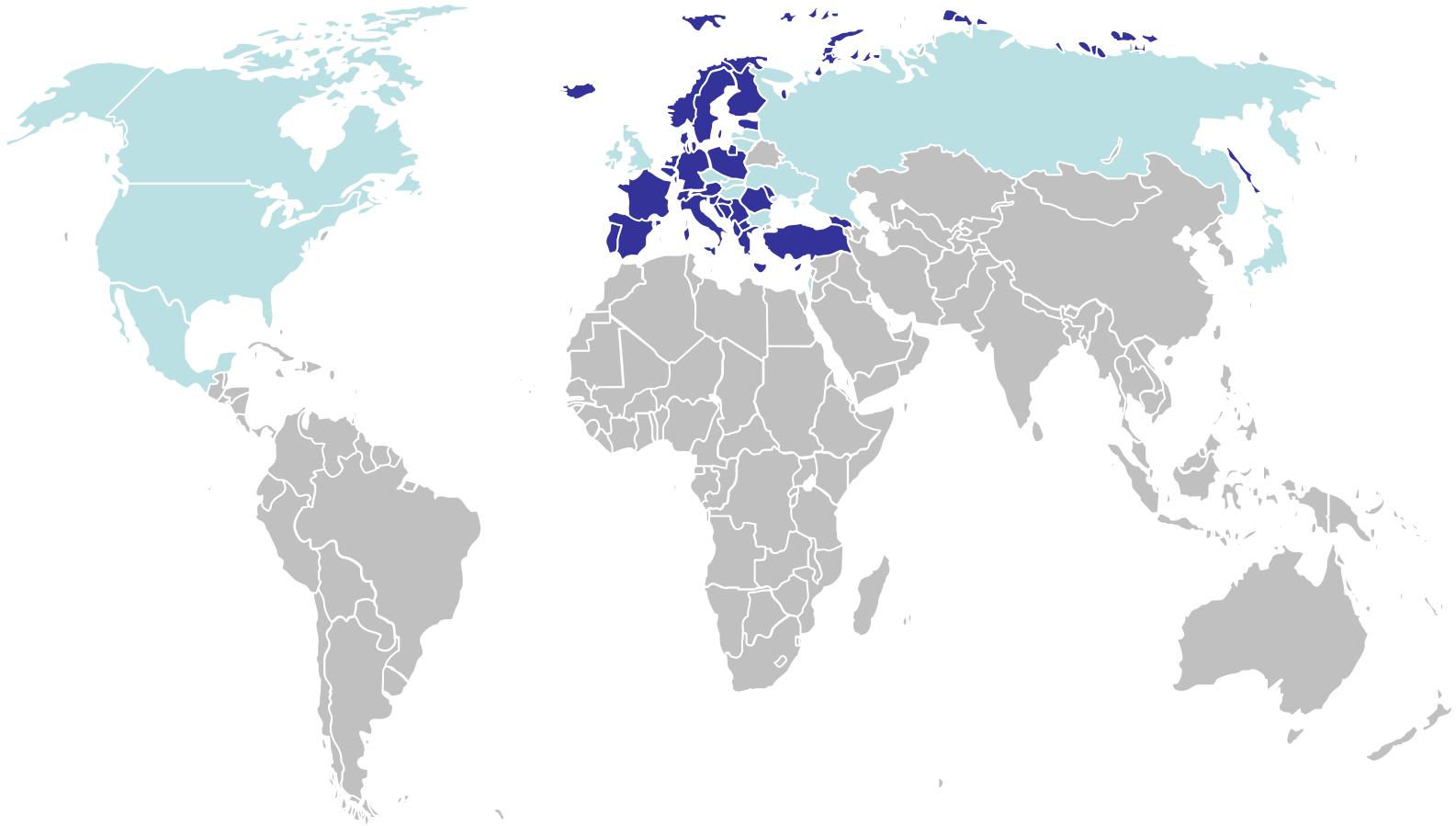
Mitgliedstaaten des Europarates



Die Istanbul-Konvention im Überblick

- Offizieller Titel = Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- Völkerrechtlicher Vertrag, der von den Staaten des Europarates am 11.5.2011 in Istanbul beschlossen wurde.
- IK verpflichtet die Vertragsstaaten, umfassende Maßnahmen zur Prävention, Intervention, zum Schutz und zu rechtlichen Sanktionen gegen geschlechtsspezifische Gewalt zu ergreifen.

Mitgliedstaaten der Istanbul-Konvention



Die Istanbul-Konvention im Überblick

- Offizieller Titel = Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt
- Völkerrechtlicher Vertrag, der von den Staaten des Europarates am 11.5.2011 in Istanbul beschlossen wurde.
- IK verpflichtet die Vertragsstaaten, umfassende Maßnahmen zur Prävention, Intervention, zum Schutz und zu rechtlichen Sanktionen gegen geschlechtsspezifische Gewalt zu ergreifen.
- Für Deutschland ist die IK am 1. Februar 2018 in Kraft getreten.
- *Achtung:* Die IK ist kein unmittelbar geltendes Recht.
aber: Gesetzgeber, Verwaltung und Gerichte sind an die Konvention gebunden und müssen diese umsetzen.

Begriffsdefinitionen

Frauen

- Geschlecht wird nicht (rein) biologisch, sondern auch als soziale Konstruktion verstanden.
- schließt Mädchen unter 18 Jahren ein.

Achtung: Schutz von Männern / Jungen vor häuslicher Gewalt wird nur angeregt.

Gewalt

- alle Handlungen geschlechts-spezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden / Leiden führen können.

Umfassender Gewaltbegriff

Menschenrechtsverletzung

- Gewalt gegen Frauen wird als Menschenrechtsverletzung anerkannt.
- Folge: Schutzpflicht des Staates
- Staat muss Frauen vor Gewalt durch Dritte schützen.
- Effektive Durchsetzung von Frauenrechten

Die fünf Bausteine der Konvention

Verfahrensrecht
und
Schutzmaßnahmen

Asyl und Migration

Schutz und
Unterstützung

Materielles Straf-
und Zivilrecht

Prävention

Schutz und Unterstützung – Grundsätze

- Art. 18 IK
- Verpflichtung der Staaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um alle Opfer vor weiteren Gewalttaten zu schützen.
- Die Maßnahmen müssen
 - ✓ auf einem geschlechtsbewussten Verständnis von Gewalt beruhen.
 - ✓ auf einem umfassenden Ansatz beruhen.
 - ✓ darauf ausgerichtet sein, eine sekundäre Viktimisierung zu verhindern.
 - ✓ darauf ausgerichtet sein, die Rechte und wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen zu stärken.
 - ✓ die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen achten.

Hilfsdienste, Frauenschutzhäuser, Schutzunterkünfte

- Art. 20 IK: Die Staaten müssen allgemeine Hilfsdienste vorhalten, die den Opfern die Genesung nach Gewalt erleichtern.
- Art. 22 IK: Die Staaten müssen in *angemessener geographischer Verteilung* spezialisierte Hilfsdienste für sofortige sowie kurz- und langfristige Hilfen für alle Opfer bereitstellen / für die Bereitstellung solcher Dienste sorgen.
- Art. 23 IK: Die Staaten müssen die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften in ausreichender Zahl ermöglichen.

Verpflichtung, ein flächendeckendes, umfassendes und allgemein zugängliches Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen zu schaffen.

Insbesondere: Schutzunterkünfte, (telefonische) Beratungsstellen, Notrufe, Traumazentren, medizinische Versorgung.

Unterstützung für Opfer sexueller Gewalt

- Art. 25 IK
- Die Staaten müssen die Einrichtung von geeigneten, leicht zugänglichen Krisenzentren für Opfer von Vergewaltigungen und sexueller Gewalt in ausreichender Zahl ermöglichen.
- Mindestangebote der Krisenzentren
 - ✓ medizinische und gerichtsmedizinische Untersuchungen
 - ✓ Traumahilfe
 - ✓ Beratung.
- Vor allem bei Sexualtaten spielt zudem der allgemeine Grundsatz „Verhinderung einer sekundären Viktimsierung“ eine entscheidende Rolle.

Konkrete Schutzmaßnahmen

- Art. 50 IK: Die Strafverfolgungsbehörden müssen sofort und angemessen auf Gewalt reagieren, indem sie Opfern umgehend geeigneten Schutz bieten.
- Art. 52 IK: Eilschutzanordnungen in Situationen unmittelbarer Gewalt
Wegweisung (Täter muss gemeinsame Wohnung verlassen)
Betretungsverbot (Täter darf gemeinsame Wohnung nicht betreten)
Kontaktverbot
- Art. 53 IK: Kontakt- und Näherungsverbote sowie Schutzanordnung
Ziel: sofortiger Schutz ohne unangemessene finanzielle oder administrative Belastung des Opfers
Verstoß gegen Schutzanordnung etc. muss sanktioniert werden.

Zugang zum Recht stärken

- Art. 21 IK: Opfer müssen über geltende regionale und internationale Mechanismen für Einzel- oder Sammelklagen informiert werden.
- Art. 21 IK: Opfer sind bei der Einreichung von Klagen einfühlsam und sachkundig zu unterstützen.
- Art. 57 IK: Opfer haben ein Recht auf Rechtsbeistand und unentgeltliche Rechtsberatung.

Besonders wichtig für

- Frauen mit Behinderung
- ältere Frauen
- wohnungslose Frauen
- Migrantinnen / Flüchtlinge

Zielgruppe: Flüchtlingsfrauen

Besondere Herausforderungen

- Gewaltschutzkonzepte
- Residenzpflicht / Wohnsitzverpflichtung
- Wegweisung
- medizinische Versorgung
- (kein) eigenständiger Aufenthaltstitel bei geschlechtsspezifischer Gewalt

Zielgruppe: Behinderte Frauen

Besondere Herausforderungen

- Frauen mit Behinderung sind besonders von Gewalt betroffen.
- Entwicklung von Gewaltschutzkonzepten für stationäre Einrichtungen
- Effektive Wahrnehmung der Rechtsschutzmöglichkeiten (insbesondere im Fall der Heimunterbringung)
- Barrierefreier Zugang zum Frauenunterstützungssystem

Zielgruppe: Kinder

Besondere Herausforderungen

- Geschlechtsverändernde Operationen
- Häusliche Gewalt und Sorge- / Umgangsrecht
- Schutz von Jungen